

---

## Deklaration von vorverpackten Lebensmitteln im Offenverkauf

---

März 2009/PG

Das Ziel der Artikel 26 und 27 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) liegt darin, den Konsumenten genügend Informationen zu geben, damit sie einen Kaufentscheid in Kenntnis aller für sie relevanten Merkmale eines Produktes treffen können.

Die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) definiert **vorverpackte Lebensmittel** in Artikel 2 Abs. 1 Bst. g wie folgt:

- Ein Lebensmittel, das vor der Abgabe umhüllt oder verpackt worden ist und an Konsumentinnen, Konsumenten oder an Restaurants, Grossküchen, Betriebskantinen oder ähnliche Einrichtungen abgegeben wird und das nicht verändert werden kann, ohne dass die Umhüllung oder Verpackung geöffnet oder abgeändert wird.

Für diese Produkte gilt die **Deklarationspflicht** nach Artikel 2 der Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV). Auch für **offen angebotene Produkte** gelten grundsätzlich die gleichen Deklarationsvorschriften wie bei vorverpackter Ware. Allerdings kann auf eine schriftliche Information teilweise verzichtet werden, wenn diese auf andere Weise gewährleistet wird. Eine mündliche Auskunft erfüllt diese Anforderung, sofern das Personal entsprechend ausgebildet ist (Fachkompetenz) und den Konsumenten unmittelbar zur Verfügung steht (Präsenz). Diese Art der Informationsvermittlung darf aber nicht als Umgehung des Artikels 26 LGV missbraucht werden.

Das Vorverpacken von Ware mit vollständiger Produkteinformation ermöglicht die Selbstbedienung ohne besondere Überwachungspflicht. **Vorverpackte Produkte ohne vollständige schriftliche Deklaration müssen vom Personal an die Kunden überreicht werden, gegebenenfalls mit mündlicher Information** (Zusammensetzung, Haltbarkeit usw.).

Zusammenfassend halten wir Folgendes fest:

1. Produkte, welche im Offenverkauf mit Bedienung angeboten werden (Confiserieswaren, Fleischerzeugnisse, Käse, Traiteurprodukte usw.) dürfen vorgängig portioniert und – ohne vollständige Deklaration – abgepackt werden, wenn
  - das Produkt an der Verkaufsstelle, **in Sichtweite** des Kunden, verpackt und ihm **überreicht** wird und
  - das Personal auf Anfrage hin eine **vollständige** Information abgeben kann.
2. Eine unbefriedigende (unkorrekte, unklare) Antwort des Personals entspricht den Anforderungen von Artikel 27 LGV nicht und würde zu einer Beanstandung führen. Schriftliche Arbeitsanweisungen bzw. Rezepturen und dergleichen für das Personal verhindern solche Probleme im Voraus.
3. Im Hinblick auf die jeweiligen konkreten Situationen vor Ort können von den zuständigen Vollzugsbehörden spezifische Anforderungen erlassen werden.